

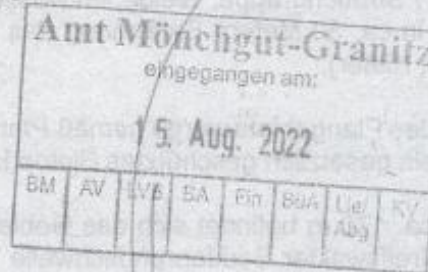
Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen

- Untere Naturschutzbehörde -

Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen
18581 Putbus



Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe



Bearbeiter: Max Härtel
E-Mail: m.haertel@suedostrueegen.mvnet.de

Dezernat II: Recht, Naturschutz,
Grundlagen und Entwicklung
Sachgebiet: Naturschutz, Grundlagen und
Entwicklung

Telefon: 038301-8829-25
Fax: 038301-8829-50

Aktenzeichen: 5121.12/21b / Hae
St. Nr.: 22170
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

09.08.2022

Ihr Zeichen / vom
Ihr Schreiben vom 22.06.2022, eingegangen per E-Mail

1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Mönchgut (Teilplan Gager)

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Mitteilung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Südost-Rügen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten in Ihrem Schreiben um Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Mönchgut (Teilplan Gager).

Als Bewertungsgrundlagen lagen dazu der Vorentwurf der Plangrundlage im M 1 : 5.000 (Fassung März 2022) sowie die Begründung (Fassung März 2022) vor.

Standort:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Mönchgut (Teilplan Gager) liegt in der Schutzzone III (Landschaftsschutzgebiet) des Biosphärenreservates Südost-Rügen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.



Hausanschrift:
Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen
Circus 1
18581 Putbus

Telefon: 038301/8829-0
Fax: 038301/8829-50
E-Mail: poststelle@suedostrueegen.mvnet.de
Internet: www.biosphaerenreservat-suedostrueegen.de

Im Vorhabenumfeld außerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbereiches befinden sich mehrere gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern¹ (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützte Biotope:

- westlich des Plangebietes in ca. 20 Metern Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop RUE09694 (Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht, verbuscht).
- südwestlich des Plangebietes in ca. 15 Metern Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop RUE09698 (Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht)
- südwestlich des Plangebietes in ca. 20 Metern Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop RUE09693 (Gebüsch / Strauchgruppe; Weide; entwässert)
- östlich des Plangebietes in ca. 30 Metern Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop RUE09707 (Baumgruppe; Kiefer).

Im nordwestlichen Randbereich des Plangebiets wurde gemäß Planzeichnung der parallelen Beteiligung des Bebauungsplanes ein gesetzlich geschütztes Biotop kartiert.

Östlich in einer Entfernung von ca. 170 m befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“. Östlich sowie nördlich in einer Entfernung von ca. 170 m befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Zum Umweltbericht

Der Umweltbericht ist identisch mit dem Umweltbericht des sich parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 11 „Gemeindezentrum Mönchgut“.

Ich bitte generell darum, dass der Umweltbericht nach den notwendigen Überarbeitungen anhand meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan (Nr. 22166) entsprechend angepasst und geändert wird, auch wenn zu einzelnen Teilpunkten nicht noch einmal explizit Stellung genommen wird.

zu 1.1. Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

In diesem Abschnitt sind zahlreiche Maßnahmen enthalten, welche sich aus dem Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan ergeben sollen, die jedoch nicht im Artenschutzfachbeitrag aufgeführt sind. Ich bitte um eine diesbezügliche Aufklärung.

zu 2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes und 2.2.6 Schutzgut Landschaft

Eine abschließende Bewertung der Landschaftsbildbewertung ist nicht möglich. In meiner Stellungnahme Nr. 21099 wurde gefordert, dass Visualisierungen des geplanten Gebäudeensembles aus verschiedenen Richtungen in die Landschaftsbildanalyse zu integrieren sind. In der Landschaftsbildanalyse, welche lediglich aus ISO-Aufnahmen mit 3D-Modellen der Umgebungsbebauung besteht, ist nur das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung dargestellt. Die Darstellungen wirken zudem unproportional, wenn man die Grundschule mit 9 Metern Firsthöhe mit den Finnhütten mit ca. 5.5 Metern Firsthöhe vergleicht.

Im Biosphärenreservat Südost-Rügen sind auch die Siedlungsbereiche Teil des Landschaftsschutzgebietes. Daher bedeutet das Vorhandensein von Siedlungsstrukturen nicht automatisch eine negative visuelle Vorbelastung des Gebietes. So stellt zum Beispiel die Grundschule mit ihrer regionaltypischen Gestaltungsweise einen positiven Aspekt im Landschaftsbild dar. Durch das Gemeindezentrum werden jedoch auch weitere Sichtachsen, welche sich aus der Fernsicht ergeben, verändert. Ohne die Modellierung von einem Gebäudekomplex mit den durch die Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes gewählten Bauformen aus

verschiedenen, auch weiter entfernten Sichtachsen ist die Landschaftsbildbewertung und damit die Vereinbarung mit dem Landschaftsschutzgebiet des Biosphärenreservates Südost-Rügens nicht abschließend bewertbar.

Ich bitte darum, vor einer erneuten Beteiligung zur Vermeidung weiterer Verzögerungen die angepasste Landschaftsbildanalyse mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen abzustimmen. Gegebenenfalls sind zur Beurteilbarkeit der Vereinbarkeit der Planungen mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservates für das Landschaftsschutzgebiet auch konkretere Festsetzungen zu treffen.

zu 2.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Ich verweise auf den zu überarbeitenden Artenschutzfachbeitrag des sich parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Danach ist der Abschnitt zu überarbeiten.

Nach der Durchführung der nachgeforderten Biotopkartierung ist auch der Abschnitt über die Biotoptypen anzupassen und zu überarbeiten.

Aufgrund der Nachforderungen zur Biotopkartierung ist das Schutzgut Pflanzen genauer zu betrachten. Durch die unterschiedlichen Feuchtegradienten und Substrate mit locker bewachsenen Sandbereichen sowie der extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes liegen im Planungsraum mutmaßlich diverse hochwertige Grünlandbiotope vor. Aufgrund des Florenschutzes M-V obliegt dem Biosphärenreservatsamt die besondere Verantwortung für Erhalt und Entwicklung der lebensraumtypischen Pflanzenarten von Trocken- und Magerrasen sowie von Küstenlebensräumen.

Deshalb bitte ich im Umweltbericht auf Grundlage der durchzuführenden Vegetationsaufnahme (Biotopkartierung) zu prüfen, ob von der geplanten Maßnahme Arten des Florenschutzes M-V betroffen sind.

Die Vegetationsaufnahme ist auch als Grundlage für eine begründete Potentialabschätzung der zu erwartenden Insektenfauna zu verwenden und im Umweltbericht zu berücksichtigen.

zu 2.2.3 Schutzgut Fläche

Hier wird lediglich Bezug auf den landwirtschaftlichen Bodenwert genommen. Gerade magere Böden haben sehr oft einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Dies gilt auch für die Aussagen im nachfolgenden Kapitel.

Auch werden, wie bereits angemerkt, keine genauen Aussagen in Form einer Alternativenprüfung abseits einer Standortalternativenprüfung getätigt, wie die Eingriffe in den Boden verringert werden können. Hier bitte ich um entsprechende Nachbesserung.

zu 2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Biotope

Hier bitte ich um eine Überarbeitung nach der Durchführung der Biotopkartierung.

Weiterer Betrachtungsbedarf

Ich bitte weiterhin darum, den Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) Ostrügensche Boddenlandschaft aus dem Jahr 1999 im Umweltbericht zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Ziele des PEPL für die Fläche darzustellen und zu behandeln.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Max Härtel

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228)